Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Ehekirchen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ehekirchen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Ehekirchen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
b) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 5)
c) Bestattungsgebühren (§ 6)
d) sonstige Gebühren (§ 7)

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Ehekirchen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für Gräber in nachfolgenden Ortsteilen:

Art des Grabes	Gebühr
Friedhof Ehekirchen westl. u. östlicher Friedhofsteil	
Einzelgräber westl. Teil	24,18 €
Familiengräber westl. Teil – bis 2,5 m	47,03 €
Familiengräber westl. Teil – bis 3,5 m	69,89 €
Familiengräber westl. Teil – bis 4,0 m	91,42 €
Einzelgräber östl. Teil	22,85 €
Familiengräber östl. Teil	45,18 €
Urnenerdgräber östl. Teil	21,11 €
Friedhof Walda	
Einzelgräber	24,60 €
Familiengräber	49,93 €
Urnenerdgräber	21,01 €
Friedhof Weidorf	
Einzelgräber	22,93 €
Familiengräber	47,63 €
Friedhof Hollenbach	
Einzelgräber	23,84 €
Familiengräber	50,25 €
Friedhof Ambach	
Einzelgräber	23,23 €
Familiengräber	44,95 €
Urnenerdgräber	21,11 €
Friedhof Buch	
Einzelgräber	23,78 €
Familiengräber	47,03 €
Friedhof Bonsal	
Familiengräber	44,95 €
Friedhof Seiboldsdorf	
Familiengräber	46,79 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 u. 3 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).

(3) Eine Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist erfolgt nicht.

§ 5

Jährliche Gebühr für den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe (Unterhaltsgebühren)

(1) Für die Instandhaltung und Pflege der Friedhöfe ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.

(2) Die jährliche Gebühr für die Pflege und Instandhaltung der Friedhöfe beträgt für jede Grabstätte 28,00 €.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt pro Benutzungstag 145,00 €.

(2) Bestattungsdienste:

a) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung des Leichenhauses gem. den Bestattungsvorschriften der Friedhofssatzung sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.

b) Sofern das gemeindliche Friedhofs- u. Bestattungspersonal auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten für Bestattungsdienstleistungen herangezogen wird, beträgt das Entgelt pro Person je Stunde die jeweils für das Jahr festgelegten Personalvollkosten in der jeweiligen Entgeltgruppe.

c) Die Kosten für eine Grabhülle (§ 27 Abs. 3 Friedhofssatzung) betragen bei einer
   a. Normaltiefenbestattung 830,00 €
   b. Doppeltiefenbestattung 860,00 €

d) Bauhoffahrzeuge und Geräte werden nach den jeweils gültigen Sätzen des Maschinenrings verrechnet.

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Gebühren für Amtshandlungen

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde eine Gebühr von	20,00 €
2.	Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts eine Gebühr von	20,00 €
3.	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, eine Gebühr von	20,00 €
4.	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, eine Gebühr von	20,00 €
5.	Für die Erlaubnis zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles eine Gebühr von	20,00 €
6.	Für die Erlaubnis, eine Leiche oder Urne umzubetten eine Gebühr von	45,00 €

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2018 außer Kraft.

Gemeinde Ehekirchen

Ehekirchen, den 17.12.2025

Günter Gamisch
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung wurde in der Gemeinde Ehekirchen zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindetafeln:

Aushang: 17.12.2025
Abnahme:

Ehekirchen, den _____

Siegel

Beinen, VAR